



**Satzung**  
der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen  
für die  
**Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kinderbetreu-  
ungseinrichtungen**  
vom 29. Juli 2014

§ 1 Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung .....	1
§ 2 Aufgabe der Einrichtungen .....	1
§ 3 Aufnahme .....	2
§ 4 Abmeldung / Kündigung .....	2
§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten.....	3
§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass .....	3
§ 7 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).....	3
§ 8 Gebührenhöhe	
§ 9 Entstehung/Fälligkeit	
§ 10 Versicherung .....	5
§ 11 Regelung in Krankheitsfällen .....	6
§ 12 Aufsicht.....	6
§ 13 Elternbeirat .....	7
§ 14 Inkrafttreten .....	7

**§ 1**

**Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen betreibt

1. den Gemeindecindergarten Bodman mit Krippengruppe
2. die Kinderkrippe „Schneckenhäuschen“ Ludwigshafen

als Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis wird durch diese Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

**§ 2**

**Aufgabe der Einrichtungen**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.



Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) In die Einrichtung gem. § 1 Nr. 1 werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes wechselt es in die Kindergartengruppe. Kinder der Krippengruppe können die Einrichtung nur an zwei Tagen pro Woche besuchen. Über die tageweise Aufnahme entscheidet die Kindergartenleitung gemeinsam mit dem Träger. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen
- (2) In die Einrichtung gem. § 1 Nr. 2 werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Übergang in einen Kindergarten aufgenommen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Elternbeirats und der Kindergartenleitung über die Aufnahme und die Ausschließung von Kindern.
- (5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
- (6) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (7) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (9) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Abweichend von Nr. 3 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhal-



tung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung
  2. wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt
  3. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

## **§ 5**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der



Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 8 auf 50 Prozent.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

## § 8 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen im Einzelnen

### 1.1 Für den Kindergarten Bodman:

1. Der monatliche Beitrag beträgt für das erste Kind 93,00 €
2. Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf 48,00 €

3. Beim Besuch der Kindertageseinrichtungen durch drei oder mehrere Geschwisterkinder aus einer Familie, wird für das dritte und jedes weitere Kind Gebührenfreiheit gewährt.

4. Der monatliche Beitrag für die Krippengruppe beträgt für das erste Kind 280,00 €

Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen ist, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind auf 169,00 €

5. Für den tageweisen Besuch (§ 3 Abs.1) der Krippengruppe beträgt die Benutzungsgebühr insgesamt 210,00 €

6. Eine Änderung der Beiträge erfolgt durch Änderung dieser Satzung.

7. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Hat das Kind den Kindergarten während der letzten drei Monate vor den Ferien besucht, ist der Beitrag auch für den Monat August vor dem Schuleintritt zu entrichten.

### 2.1 Für die Kinderkrippe Schneckenhäuschen Ludwigshafen

1. Der monatliche Beitrag für den Besuch der Kinderkrippe beträgt

#### 1.1. für die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

für das erste Kind 280,00 €

für das zweite Kind 169,00 €



das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

1.2. für die Ganztagesgruppe

für das erste Kind 324,00 €

für das zweite Kind 194,00 €

das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

(2) In den Krippengruppen ist eine warme Mahlzeit verpflichtend enthalten.

Die monatliche Verpflegungspauschale beträgt 30,00 €.

(3) Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen ist, gilt für das 2. Kind die ermäßigte Gebühr. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Rangfolge richtet sich absteigend nach dem Alter.

(4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 9

### Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## § 10

### Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).



- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 11**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Nissen, Flöhen u.ä.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in dem Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und Ähnlichem liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Fachkräften der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.



### **§ 13 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 09. April 2003

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 05. Juli 2011 ihre Gültigkeit.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 29.07.2014

Matthias Weckbach  
Bürgermeister